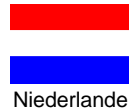


# ZEUGNISERLÄUTERUNG (\*)



## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (NL)

**Diploma Beroepsonderwijs**  
**Kwalificatie: Onderwijsassistent PO/SO**  
 In der Originalsprache

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über eine Berufsausbildung**  
**Qualifikation: Unterrichtsassistent(in) an Grund-/Sonderschulen**  
 Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Die wichtigsten Aufgaben eines/einer Unterrichtsassistenten/-in an Grund- und Sonderschulen sind:

Der/die qualifizierte Unterrichtsassistent(in) ist befähigt für Arbeiten in einer Unterrichtseinrichtung für den Grundschulunterricht und den Sonderschulunterricht. Die Tätigkeiten des/der Unterrichtsassistenten/-in werden im Team ausgeführt und zielen primär auf die Unterstützung des Lehrprozesses im Unterricht ab.

Der/die Unterrichtsassistent(in) ist als Assistent(in) des Lehrers/der Lehrer/des Teams im Grund- und Sonderschulunterricht einsetzbar.

Zu den Tätigkeiten des/der Unterrichtsassistenten/-in im Grund- und Sonderschulunterricht, bei denen die Schwerpunkte unterschiedlich liegen können, gehören:

- Ausführung einfacher inhaltlicher Unterrichtsaufgaben;
- Unterstützung von Schülern/-innen bei ihren Lernaufgaben;
- Erbringung eines Beitrags im Bereich von Sicherheit und Hygiene;
- Erbringung eines Beitrags zur persönlichen Versorgung von Schülern/-innen;
- die sozialpädagogische Versorgung von (in ihrer Entwicklung bedrohten) Schülern/-innen;
- Erbringung eines Beitrags zu einem guten pädagogischen Klima;
- Erbringung eines praktischen und organisatorischen Beitrags zum Klassen-Management;
- Beteiligung an Besprechungssituationen;
- Unterstützung bei der Organisation von schulischen Aktivitäten.

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Der/die qualifizierte Unterrichtsassistent(in) kann als Assistent(in) im Grund- und Sonderschulunterricht tätig sein.

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

|   |  |
|---|--|
| <b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b><br>Das Zeugnis über den Abschluss der Ausbildung ist von der Examenskommission der Ausbildungseinrichtung, an der die Ausbildung gemacht wurde, unterzeichnet. | <b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b><br>Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft |
| <b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  | <b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>   |

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.europass.cedefop.europa.eu/>

© Europäische Gemeinschaften 2002 - Version 2010

### 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

|   |  |
|---|--|
| <p>Qualifikationsniveau 4 der niederländischen Qualifikationsstruktur BVE<br/>                 Merkmale: berufsunabhängige Fähigkeiten, wie taktisches und strategisches Handeln. Der auf diesem Niveau Ausgebildete trägt eigene Verantwortung, und zwar nicht im ausführenden Sinn wie bei Kontrolle und Begleitung, sondern eher formale, organisatorische Verantwortung. Des Weiteren gehört das Entwickeln neuer Vorgehensweisen zum Aufgabenpaket.<br/>                 NLQF-Niveau 4 - EQF-Niveau 4 - ISCED 3A</p> | <p>10 ausgezeichnet<br/>                 9 sehr gut<br/>                 8 gut<br/>                 7 befriedigend<br/>                 6 ausreichend<br/>                 5 mangelhaft<br/>                 4 ungenügend<br/>                 3 sehr ungenügend<br/>                 2 schlecht<br/>                 1 sehr schlecht</p>  |
| <p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe/Berufen</b><br/>                 Mit dem Zeugnis auf Qualifikationsniveau 4 kann auf die Fachhochschule (HBO) gewechselt werden. Durch eine Fortsetzung der Ausbildung ist eine Weiterentwicklung in andere Berufe (innerhalb des Unterrichtswesens) möglich. Beispielsweise kann ein(e) qualifizierte(r) Unterrichtsassistent(in), der/die Lehrer(in) werden will, den Berufsweg über ein Lehramtsstudium fortsetzen.</p>   | <p><b>Internationale Abkommen</b><br/>                 Der Beruf des/der Unterrichtsassistenten/-in ist in den Niederlanden nicht reglementiert. Die Ausbildung zu diesem Beruf auf Qualifikationsniveau 4 ist jedoch in der europäischen Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, geregelt. Die reglementierten Ausbildungen bieten Zugang zu reglementierten Berufen auf dem Niveau eines Diploms nach Artikel 11 dieser Richtlinie.</p> |
| <p><b>Rechtsgrundlage</b><br/>                 Gesetz über Erwachsenenbildung und Berufsbildenden Unterricht (WEB), Code Zentralregister Berufsausbildungen (crebo): 91361<br/>                 Die Ausbildung für diese Qualifikation wird ab dem 1. August 2006 angeboten.</p>  |  |

### 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

|   |   |
|---|---|
| <p>Die sekundäre Berufsausbildung (mbo) hat zwei Lehrwege: den berufsausbildenden Lehrweg (bol) und den berufsbegleitenden Lehrweg (bbi).<br/>                 Im berufsausbildenden Lehrweg besteht der Unterricht hauptsächlich aus Theorie in der Schule. Der Umfang des Praxisteils (Berufspraxisausbildung) liegt zwischen 20 % und 60 %. Im berufsbegleitenden Lehrweg liegt der Umfang der berufspraktischen Ausbildung bei über 60 %. Der Auszubildende arbeitet vier Tage in der Woche in einem Lehrbetrieb und geht für die Theoriefächer einen Tag pro Woche zur Schule.<br/>                 Im Prinzip können beide Lehrwege eingeschlagen werden, es hängt aber von der Ausbildungsstelle ab, welcher Lehrweg angeboten wird.</p> |   |
| <p><b>Durchschnittliche Dauer des Unterrichts/der Ausbildung bis zum Abschlusszeugnis</b></p>   | <p><b>4 Jahre (6400 Stunden Studienaufwand) (je nach Vorausbildung)</b></p> |
| <p><b>Zugang</b><br/>                 Das Abschlusszeugnis des berufsvorbereitenden Sekundarunterrichts (vmbo) für den Lehrweg <i>kaderberoepsgericht</i>, <i>gemengd</i> oder <i>theoretisch</i>, oder eine Ausbildung mit vergleichbarem Niveau.</p>  |   |

### 7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

|   |
|---|
| <p>Die sekundäre Berufsausbildung in den Niederlanden basiert auf Qualifikationsdossiers, die eine oder mehrere Qualifikationen enthalten. Die in Teil 3 und 4 aufgenommenen Informationen stammen direkt aus dem vom Kenntniszentrum erstellten Qualifikationsdossier. Das vollständige Qualifikationsdossier ist unter <a href="http://kwalificaties.s-bb.nl">http://kwalificaties.s-bb.nl</a> einsehbar, nur auf Niederländisch.</p> <p>Ergänzende Informationen, einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifikationssystems, ist beim National Reference Point (NRP) erhältlich, via <a href="http://www.s-bb.nl">www.s-bb.nl</a>. Das NRP ist die Referenzstelle für berufliche Qualifikationen in den Niederlanden. SBB ist vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als NRP anerkannt.</p> |
|---|